

(D-Klassen) beziehungsweise 9. September 2014 (C-Klassen) absolvieren.

#### *Sonderfall:*

Besitzer eines Führerscheins mit Befristung der Fahrerlaubnisklassen

■ D1, D1E, D oder DE zwischen 10.09.2013 und 9.09.2015

■ C1, C1E, C oder CE zwischen 10.09.2014 und 9.09.2016

müssen die erste Weiterbildung erst zum Fristende absolvieren.

So wird ein Gleichlauf der Befristung der Fahrerlaubnis mit der Weiterbildungsfrist hergestellt, und es muss innerhalb von fünf Jahren nur ein neuer Scheckkartenführerschein ausgestellt werden.

## Anerkannte Ausbildungsstätten

Als Ausbildungsstätten für die Aus- und Weiterbildung zur Berufskraftfahrer-Qualifikation sind gesetzlich anerkannt:

■ Fahrschulen mit Fahrschulerlaubnis der Klassen CE (Lkw) oder DE (Bus),

■ Behördenfahrschulen, z.B. Bundeswehr-Fahrschulen,

■ Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchführen und von der IHK anerkannt sind,

■ Träger einer Umschulung zum/zur „Berufskraftfahrer/in“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ mit Anerkennung der IHK.

Daneben gibt es weitere Stellen, die auf gesonderten Antrag behördlich als Ausbildungsstätten anerkannt wurden.

## Zuständigkeiten

Zuständig für die Prüfung zur Grundqualifikation sind die Industrie- und Handelskammern.

Zuständig für den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein aufgrund

■ einer Bescheinigung der IHK über die erfolgreiche Prüfung zur Grundqualifikation,

■ einer Bescheinigung einer anerkannten Ausbildungsstätte über die Teilnahme an einer Weiterbildung sind in Baden-Württemberg die Führerscheinstellen bei den Stadt- und Landkreisen.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg  
Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart  
[www.mvi.baden-wuerttemberg.de](http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de)

Bearbeitung: Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg  
Referat 34: Verkehrssicherheit, Umweltverträgliche Verkehrsentwicklung und Kfz-Technik

Satz: VIVA IDEA, [www.vivaidea.de](http://www.vivaidea.de)

Stand: 3. Aufl. September 2011  
Gedruckt auf Recyclingpapier



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR



## Neuregelung der Berufskraftfahrer-Qualifikation



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR



## Vorwort

Der Straßenverkehr wird ständig anspruchsvoller, fahrerisches Können wird immer wichtiger. Die EU-Richtlinie 2003/59/EG gibt deshalb nun europaweit Regelungen zur Qualifikation von Berufskraftfahrern vor.

für Lkw- und Busfahrer/innen im gewerblichen Kraft- oder Personenverkehr ist die Verpflichtung zur Qualifikation und Weiterbildung. Diese Grundqualifikationen müssen künftig beide Berufsgruppen zusätzlich zum Erscheinungsbild absolvieren. Alle fünf Jahre ist zudem Weiterbildung erforderlich.

ab dem 10. September 2008 für den Beginn der Aus- und Weiterbildungspflicht für Busfahrer/innen der 10. September 2008, für Fahrer/innen der 10. September 2009. Der Nachweis Berufskraftfahrer-Qualifikation erfolgt durch Eintrag Schlüsselzahl 95 in den Führerschein.

Wir möchten Ihnen die Grundzüge der Neuordnung vermitteln. Weitere Informationen finden Sie im Internet-Auftritt des Landes Baden-Württemberg unter dem Stichwort „Berufskraftfahrerqualifikation“. Auskünfte erteilen die Industrie- und Handelskammern sowie die Führerscheinstellen bei den Stadt- und Landkreisen.

Wir wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt.

Friedhelm Hermann  
Minister für Verkehr und Infrastruktur  
Landes Baden-Württemberg

## Grundqualifikation

### WER BRAUCHT SIE?

Wer Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen durchführt, benötigt zusätzlich zum gültigen Führerschein mit den Führerscheinklassen D1, D1E, D oder DE (Bus) bzw. C1, C1E, C oder CE (Lkw) auch einen Nachweis der Grundqualifikation.

### AUSNAHMEN

Bestimmte Fahrten sind ausgenommen, z.B. Fahrten von Polizei, Feuerwehr, Notfallrettung durch anerkannte Rettungsdienste oder land- und forstwirtschaftlicher Verkehr. Handwerksbetriebe sowie Kleingewerbetreibende sind zur Beförderung von Material oder Ausrüstung zur Berufsausübung ausgenommen, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

### WANN GILT DIE NEUE REGELUNG?

Der Erwerb der Grundqualifikation ist für alle Fahrerinnen und Fahrer verpflichtend, die ihre Fahrerlaubnis der Fahrerlaubnisklasse

- D1, D1E, D oder DE ab dem 10. September 2008 oder
- C1, C1E, C oder CE ab dem 10. September 2009

neu erworben haben oder erwerben. Wer vor diesen Stichtagen einen Führerschein der Klassen D oder C erworben hat, muss keine Grundqualifikation nachweisen („Besitzstand“).

### WAS MUSS ICH TUN?

Für den Erwerb der Grundqualifikation durch Prüfung bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) gibt es drei Möglichkeiten:

- Dreijährige Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb.
- „Große“ IHK-Prüfung (theoretische Prüfung von 240

Minuten, praktische Prüfung von 210 Minuten).

- Beschleunigte Grundqualifikation durch IHK-Prüfung mit Vorbereitungskurs bei anerkannter Ausbildungsstätte (Kursdauer 140 Stunden zu je 60 Minuten mit Fahrpraxis, theoretische Prüfung von 90 Minuten).

## Weiterbildung

### WER MUSS SICH WEITERBILDEN?

Kraftfahrer/innen mit einem Führerschein der Klassen D1, D1E, D oder DE (Bus) bzw. C1, C1E, C oder CE (Lkw), die Fahrten im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr durchführen, müssen ihre Kenntnisse alle fünf Jahre durch eine Weiterbildung erneuern.

### AUSNAHMEN

Die für die Grundqualifikation genannten Ausnahmen gelten auch für die Weiterbildung.

### WIE LANGE DAUERT DIE WEITERBILDUNG?

Die Weiterbildung umfasst 35 Stunden zu je 60 Minuten und ist im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen. Sie muss bei einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert werden, die nach Kursbesuch eine Teilnahmebescheinigung ausstellt. Eine Prüfung ist nicht erforderlich.

### WANN MUSS ICH MICH WEITERBILDEN?

Wer den Führerschein neu erwirbt, muss die Weiterbildung binnen fünf Jahren nach dem Erwerb der Grundqualifikation absolvieren.

Besitzständler mit Erwerb der Fahrerlaubnisklasse

- D1, D1E, D oder DE vor dem 10. September 2008 oder
  - C1, C1E, C oder CE vor dem 10. September 2009
- müssen die erste Weiterbildung bis 9. September 2013